

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Feuer- und Rettungswache
Herr Martin Walter, Tel. 1065-220

TOP: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Anpassung von Zuständigkeiten in Bereichen gemeinsamer Grenzverläufe für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) zwischen der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid

Beschlussvorlage Nr. 056/2013

Produkt: 020 040 010 Feuerwehr - Gefahrenvorbeugung

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	29.05.2013
Hauptausschuss	öffentlich	24.06.2013
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	08.07.2013

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Anpassung von Zuständigkeiten in Bereichen gemeinsamer Grenzverläufe für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der als Anlage beigefügten Form mit der Gemeinde Herscheid zu schließen.

Begründung:

Für zwei Ortschaften, die im Bereich der kommunalen Grenzen der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid gelegen sind, bestehen aufgrund der infrastrukturellen Anbindung unter Berücksichtigung der nächst gelegenen Einheiten der Feuerwehr Optimierungsmöglichkeiten durch Anpassung der Wachbezirksgrenzen gegenüber den politischen Grenzen.

So kann die zur Gemeinde Herscheid zugehörige Wohnsiedlung „Wigginhausen“ zeitnaher durch die Feuerwehr Lüdenscheid erreicht werden. Umgekehrt kann für den Lüdenscheider Gemeindeanteil des Ortes „Gasmert“ eine verkürzte Einsatzzeit erzielt werden, wenn dieser durch die nächstgelegene Herscheider Löschgruppe angesteuert wird.

Seitens der Wehrleitungen der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid besteht Einvernehmen, eine Harmonisierung des Verlaufes der Wachbezirksgrenzen in den vorgenannten Bereichen durchzuführen mit dem Ziel, die Eintreffzeiten zu verkürzen. Von Seiten des Kommunalen Schadensausgleichs (der Haftpflichtversicherung der Stadt Lüdenscheid) bestehen gegen die Vereinbarung aus haftungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Diese geplanten Abweichungen der Wachbezirksgrenzen(WBZ) zu den kommunalen Grenzverläufen und damit zur formellen Zuständigkeit ist in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid auf Basis des § 1 Abs. 7 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in Verbindung mit §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu regeln und bedarf der Genehmigung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Lüdenscheid, den 19.04.2013

In Vertretung:

gez. Wolff-Dieter Theissen

Wolff-Dieter Theissen
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der Wachbezirksgrenzen mit der Gemeinde Herscheid
2 Lagepläne